

von seinem Bruder Franz Ludwig. Obgleich hochbegabt, ließ er sich durch die Schmeicheleien seiner Umgebung, zu welcher u. A. Förster als Bibliothekar und Heintze, der Verfasser des *Arbdinghells*, als kurfürstlicher Vorleser zählten, irre führen. Die Aufklärung, welche bereits unter seinem Vorgänger freien Eingang gefunden, schritt unter ihm rasch weiter, ohne, wie wenigstens früher geschehen war, vor den kirchlichen Normen Halt zu machen. Bald nach seinem Regierungsantritte erschienen die ersten gegen die Klöster gerichteten Decrete. Den Hauptträger dieser Richtung bildete die Universität, deren Erweiterung dem Kurfürsten Herzogsache war. Er erhielt die päpstliche und die kaiserliche Zustimmung, die Kartause und die beiden Frauenklöster Altmünster und St. Clara zu ihren Gunsten einzuziehen, und überwies ihr außerdem noch 17 Canonikate und 12 Pfarreien. An die im November 1784 feierlich eingeweihten Anstalten wurden auswärtige Gelehrte ohne Unterschied der Confession berufen. Die seither von den Jesuiten innegehabte theologische Facultät vertraten nun Männer wie Johann Jung, Joh. Leonh. Beder, Rob. Nimis, der geradezu berühmte Fel. Ant. Blau, der später eines der eifrigsten Mitglieder des Mainzer Clubs bildete, und Ge. Köhler. Ihr wenn auch nie und da noch schwächeres Organ war die von J. Casp. Müller redigirte „Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen“, welche 1785 zu erscheinen begann. Herrschte in der Theologie der leichteste Rationalismus, so huldigte man in der kirchlichen Verfassungsfrage unbedingt dem Febronianismus. Die erzbischöfliche Gewalt auf Kosten der päpstlichen zu erhöhen, das war die Tendenz, welche sich durch alle Bestrebungen hinzog. Sie fand ihren prägnantesten Ausdruck in der *Emser Punctuation* 1786 (s. d. Art.). Auch in seiner Eigenschaft als Reichsfürst verließ Friedrich Karl Joseph die alten Traditionen. Wohl in der Absicht, den Glanz der politischen Stellung seines Kurfürstenthums wieder herzustellen, trat er 1786 dem Fürstenbunde bei. Die einzige greifbare Folge war die, daß Preußen, welches sich seinen Einfluß sichern wollte, die Wahl Karl Theodors von Dalberg als Coadjutors (1787) zu erreichen wußte. Im J. 1789 schrieb Friedrich Karl Joseph eine Diöcesansynode aus, welche „die Glaubenseinheit erhalten, die Disciplin stärken, vernachlässigte Satzungen bekräftigen, dagegen die Strenge früherer Vorschriften, wo dieselben unnütz geworden, mildern“ sollte. Wie die verstanden war, zeigten die Vorschläge des Vicariats und einzelne Rätthe (s. d. Art. *Emser Congress*). Die von Frankreich drohende Gefahr verminderte die Abhaltung der Synode. Die Krönung des letzten deutschen Kaisers, Franz II., am 14. Juli 1792, war auch die letzte feierliche Amtshandlung Friedrich Karls Josephs in seiner Würde als ersten Fürsten des Reiches. Seit dem Ausbruche der französischen Kriege, in denen er sich auf Seite Oesterreichs stellte, gab

es für ihn nur noch mehr einen vorübergehenden Aufenthalt in seiner Metropole, die er nach 1794 nicht wieder betreten hat. Der Friede von Campo Formio beraubte ihn seiner linksrheinischen Besitzungen, und das zwischen Frankreich und dem Papste abgeschlossene Concordat nahm ihm auch die bischöflichen Rechte, welche ihm dort noch geblieben waren. Am 6. Juli 1802 ward Joseph Ludwig Colmar von Napoleon zum Bischof von Mainz ernannt; bald darauf, am 25. Juli, starb der Kurfürst in Aschaffenburg. Sein Grab in der dortigen Stiftskirche zierte ein pompöses Denkmal, das Karl Theodor von Dalberg anfangen, Max Joseph von Bayern vollenden ließ. (Vgl. Gedächtnißrede auf Friedrich Karl Joseph, Frankfurt. 1802; Stramberg, Rhein. Antiquarius II, 10, 497—585; Senner, Der Dom zu Mainz III, 230 ff.; Vogt, Rhein. Geschichte IV, 214 ff.; Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh., Mainz 1830; Brüd, Die rationalist. Bestrebungen im kath. Deutschland, Mainz 1865; Hennes, Erzbischöfe von Mainz, 3. Aufl., 327 ff.; Bodenheimer, Die Restauration d. Mainzer Hochschule, Mainz 1885.) [Stamminger.]

Erzbischof (archiepiscopus, metropolita) ist ein Kirchenvorsteher, welcher nicht nur selbst Bischof einer eigenen Diöcese (Erzdiöcese, Erzbisthum) ist, sondern auch über mehrere Bischöfe anderer Diöcesen in einem bestimmten geographischen Umfang eine Art leitender Obergewalt ausübt. Der Complex dieser mehreren Diöcesen, über welche der Erzbischof eine gewisse Oberaufsicht und Jurisdictionsgewalt erstreckt, heißt Kirchenprovinz (c. 4, Dist. XVIII; c. 10, O. III, q. 6), weshalb die unter seinem Vorsteh mit seinen Bischöfen (Suffraganen) abgehaltenen Synoden Provinzialsynoden genannt werden.

I. Der Ursprung dieser übergeordneten Stellung des Erzbischofs über die einzelnen Diöcesanbischöfe führt bis in die apostolische Zeit zurück, wenigstens der Name Erzbischof erst seit dem vierten Jahrhundert in die Geschichte eintritt. Die Apostel hatten immer zuerst sich an die vollreichsten Städte, an die sog. Metropolen des römischen Reiches gewendet und dort die ersten christlichen Gemeinden gestiftet. Von diesen Stammkirchen aus verbreitete sich sodann die Lehre des Heils in die umliegenden kleineren Städte; und die hier gegründeten Gemeinden mit ihren Bischöfen traten als Tochterkirchen naturgemäß in ein Verhältniß der Abhängigkeit und Unterordnung zu ihren Mutterkirchen. Der Bischof der Metropolis hatte also nicht nur die Auctorität der unmittelbar apostolischen Succession, sondern auch das Ansehen der ersten oder Stammkirche der ganzen Provinz für sich und wurde daher nothwendig der eigentliche Mittelpunkt aller kirchlichen Verhandlungen von Wichtigkeit (Cono. Nicaen. I. a. 325, c. 6; Cono. Antioch. a. 332, c. 9). Das höhere Ansehen eines solchen Bischofs war demnach schon uranfänglich in der Art und Weise der Einführung und Verbreitung des Christenthums begründet,